



Stiftung Entschuldungshilfe

für Straffällige in Rheinland-Pfalz

Kontaktadresse:

Stiftung Entschuldungshilfe
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig Straße 3
55118 Mainz

Telefon 06131-164886
Telefax 06131-164914
E-Mail poststelle@jm.rlp.de
Internet www.justiz.rlp.de

Weitere Informationen sowie die Förderungsrichtlinien können auf der Homepage des Justizministeriums unter der Adresse www.jm.rlp.de oder über Google (Suchbegriff „Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz“) heruntergeladen werden.



Die Stiftung Entschuldungshilfe wurde 1984 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz als rechtskräftige Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet.

Zweck der Stiftung ist es, die Notlage von rechtskräftig zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilten und in Rheinland-Pfalz wohnenden Straffälligen zu beheben, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Die Stiftung unterstützt die Straffälligen in der Regel durch die Vergabe von zinslosen Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR oder durch Übernahme von Ausfallbürgschaften.

Ziel der Hilfe ist

- die Ablösung aller Schulden, um die Straffälligen in die Lage zu versetzen, wieder in wirtschaftlich geordneten, Verhältnissen leben zu können,
- die Entschädigung der Opfer sowie
- der Ausgleich mit den Gläubigern.

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen sind

- die Wahrscheinlichkeit, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, sowie
- die Gewähr, das Darlehen in einer angemessenen Zeit zurückzahlen zu können.

Vorbereitung der Entschuldungshilfe

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller arbeitet eng mit einer Betreuungsperson (Sozialer Dienst der Justizvollzugsanstalt, Soziale Dienste der Justiz, Schuldnerberatungsstellen oder Beratungsstelle eines Trägers der Freien Wohlfahrtspflege) zusammen, die auch die Abwicklung des Entschuldungsverfahrens begleitet.

Die Betreuungsperson

- überprüft die persönlichen Voraussetzungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- führt die Verhandlungen mit den Gläubigern und klärt deren Vergleichsbereitschaft mit dem Ziel, mindestens 40% der ursprünglichen Forderung zu erlassen,
- erstellt einen Sozialbericht, gibt eine prognostische Einschätzung und befürwortet den Antrag und
- reicht die kompletten Unterlagen (Gesamtsanierungsplan, Einverständniserklärung der Gläubiger, evtl. Kreditangebot des Geldinstituts) bei der Stiftung ein.

Bewilligung des Darlehens Der Stiftungsvorstand

- entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Antrags und
- überwacht die Rückzahlung des Darlehens.

Wichtige Hinweise zur Darlehensvergabe

- Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.
- Geldstrafen oder Geldbußen können nicht in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden.

Information für Gläubiger

- Sie sparen die Kosten für die Beitreibung Ihrer Forderung und die damit verbundenen oftmals langwierigen und erfolglosen Vollstreckungsversuche.
- Sie erhalten ein faires Angebot über eine Einmalzahlung zur Abgeltung Ihrer Forderung.
- Der Vergleichsbetrag wird nach Abschluss der Gesamtregulierung an Sie ausgezahlt.
- Das Rückzahlungsrisiko trägt die Stiftung.